Stadtsportverband

Alsdorf 1948 e.V.

Satzung

Alle von dieser Satzung betroffenen Funktionsträger können weiblich oder männlich sein.

§ 1 Name -Sitz

§ 2 Zweck und Ziele

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitglieder

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Organe

§ 7 Vorstand

§ 8 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsentschädigung

§ 9 Wahlen

§ 10 Wirtschaftsführung

§ 11 Kassenprüfer

§ 12 Ehrungen

§ 13 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

§ 14 Datenschutz im Verein

§ 15 Haftung

§ 16 Auflösung

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

§ 1 Name -Sitz

1.1. Der Verband führt den Namen „Stadtsportverband Alsdorf 1948 e.V.", für die Folge SSV Alsdorf genannt.

1.2. Der SSV Alsdorf hat seinen Sitz in Alsdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer VR 2170 eingetragen.

1.3 Der SSV Alsdorf ist der Zusammenschluss aller Sportvereine in der Stadt Alsdorf, die über eine Vereinskennziffer des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. verfügen.

1.4. Der SSV Alsdorf ist Mitglied im RegioSportBund Aachen (RSB Aachen). Zur Mitgliederversammlung des RSB Aachen delegiert der SSV Vorstand in Abhängigkeit der Stimmen entsprechende Vertreter.

§ 2 Zweck und Ziele

Der SSV Alsdorf bezweckt die Förderung des Sports.

Der Zweck wird **insbesondere** verwirklicht

- durch den organisatorischen Zusammenschluss aller Sporttreibenden Vereine in Alsdorf.
- durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen.
- das Sportleben in der Stadt Alsdorf zu fördern und zu aktivieren
- besonders durch die Berücksichtigung der sportlichen Betätigung der Jugend
- durch die Förderung der Alsdorfer Sportvereine, die abhängig ist von der Höhe der bereitgestellten Mittel der Stadt Alsdorf. Näheres regeln die Richtlinien der Sportförderung des SSV Alsdorf.
- durch die Durchführung des „Deutschen Sportabzeichen". Jeder Bürger kann dieses erwerben. Insbesondere sind die Sportvereine und Schulen zur Teilnahme zu aktivieren

§ 3 – Gemeinnützigkeit

3.1 Der SSV Alsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

3.2. Der SSV Alsdorf ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

3.3. Mittel des SSV Alsdorf dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Der SSV Alsdorf ist parteipolitisch und religiös neutral.

3.6 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SSV Alsdorf keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 - Mitglieder

4.1. Mitglied im SSV Alsdorf können nur Vereine werden, die über eine Vereinskennziffer des LandesSportBundes NRW verfügen.

4.2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an den SSV Alsdorf zu richten. Der Besitz einer Vereinskennziffer des LSB NRW ist nachzuweisen. Über die Aufnahme des Vereins in den SSV Alsdorf entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine angemessene Aufnahmegebühr festlegen.

4.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten und gesonderte Kosten zu erstatten. Dazu zählen die Mitgliedsbeiträge, die sich aus der Verbandsmitgliedschaft des SSV Alsdorf ergeben.

4.4. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Erwachsenen entscheidet die Mitgliederversammlung. Grundlage der Beitragsberechnung ist die Meldung der Mitgliedsvereine an dem LandesSportBund NRW. In die Berechnung des Beitrages gehen nur die Erwachsenen (> 18 Jahre) ein. Wird keine Meldung an den LSB-NRW abgegeben, wird der letzte Datenbestand übernommen.

Die Beitragsrechnung geht an die, dem SSV Alsdorf zuletzt bekannte, Mitgliedsadresse.

4.5. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dass die aktuelle Anschrift und der aktuelle Vorstand dem SSV Alsdorf und dem Sportamt unverzüglich in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gemeldet werden.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
- b) Auflösung des Mitgliedsvereins,
- c) Ausschluss.

5.2. Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Sie ist dem Vorstand in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail), spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.

5.3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein:
- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- b) in grober Weise den Interessen des SSV Alsdorf und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- c) dem SSV Alsdorf oder dem Ansehen des SSV Alsdorf durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- d) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
- e) dem Mitgliedsverein die Vereinskennziffer des LSB NRW entzogen wird.
- f) Ein Mitgliedsverein trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Antrag über den Ausschluss durch den Vorstand darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitgliedsverein in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Über den Vorschlag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes SSV Vorstandsmitglied berechtigt.
Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitgliedsverein samt Begründung zuzuleiten. Der betroffene Mitgliedsverein wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedsvereins der Antrag auf Ausschluss zur nächsten Mitgliederversammlung vorzubereiten.
Der Ausschluss eines Vereines erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
Der Beschluss ist dem Mitgliedsverein schriftlich mit Gründen mittels Briefs an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an den betroffenen Mitgliedsverein wirksam.
Dem betroffenen Mitgliedsverein steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5.4. Die Vorschriften des § 5 gelten auch gegenüber Vorstands- und Ehrenmitgliedern sowie dem jeweiligen Ehrenvorsitzenden des SSV Alsdorf.

5.5. Ein Verein hat nur Anspruch auf Sportförderung nach bestehenden Richtlinien bis zum Tag des Erlöschens seiner Mitgliedschaft im SSV Alsdorf.

5.6. Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse über den SSV Alsdorf sind an diesen zurückzuzahlen.

§ 6 - Organe

6.1. Organe des SSV Alsdorf sind:
- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

6.2. Die Mitgliederversammlung ist das Organ des SSV Alsdorf.

6.3. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

a) Eröffnung/ Begrüßung/ Totenehrung/ Ehrungen
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
c) Jahresbericht des Vorstandes
d) Aussprache zu den Jahresberichten für das Geschäftsjahr xy
e) Bericht der Kassenprüfer
f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr xy
g) Wahl des Vorstandes (wenn solche anstehen)
h) Weitere Beschlussfassungen über Anträge
i) Allgemeine Aussprache
j) Verschiedenes

6.4. Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre einen neuen SSV Vorstand und Kassenprüfer.

6.5. Die Mitglieder des SSV Vorstandes sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

6.6. Die Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB nach Beschluss des Vorstandes mindestens zwei Wochen vorher in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung an die, dem SSV Alsdorf zuletzt bekannte, Mitgliedsadresse einzuladen. Bei beantragter Satzungsänderung ist die geänderte Satzung der Tagesordnung als Änderungsvorschlag beizufügen.

6.7 Anträge der Mitgliedsvereine zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des SSV Alsdorf schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB eingereicht werden. Diese werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn nach erfolgter Verlesung und Begründung des Antragstellers die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmt.

6.8. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in der Satzung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

6.9 Satzungsänderungen oder etwaige Abwahlen von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

6.10. Satzungsänderungen seitens behördlicher Weisung (Amtsgericht, Finanzamt etc.) werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen

6.11. Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

6.12. Unter Punkt „Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

6.13 Über alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Haben Wahlen oder sonstige Abstimmungen stattgefunden, so sind die jeweiligen Ergebnisse dem Protokoll beizufügen.
Die Niederschrift einer Mitgliederversammlung wird auf der Webseite des SSV Alsdorf veröffentlicht, sofern diese nicht aktiv ist erhält jeder Mitgliedsverein die Niederschrift in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die, dem SSV Alsdorf zuletzt bekannte, Mitgliedsadresse.

6.14. Die Mitgliedsvereine können zur Mitgliederversammlung gemäß ihrer Mitgliederzahl > 18 Jahre mit Stand der Bestandserhebung des laufenden Geschäftsjahres Vereinsdelegierte entsenden. Auf je angefangene 100 Mitglieder > 18 Jahre entfällt eine Stimme, die durch einen anwesenden Vereinsdelegierten abgegeben wird.

6.15 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des SSV Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

6.16 Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht durch Abfrage auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der SSV Vorstand per Beschluss fest.

6.17 Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.

6.18 Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

6.19. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6.20. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn es der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss für dringend erforderlich hält oder ein Drittel der Vereine eine solche beantragen. Der Mehrheitsbeschluss und die jeweilige Begründung sind der Einladung mit der Tagesordnung beizufügen.

§ 7- Vorstand

7.1. Der Vorstand setzt sich aus gewählten Vertretern der Vereine zusammen und einem Vertreter des Sportamtes der Stadt Alsdorf als ständiges Mitglied mit beratender Funktion:

a) 1. Vorsitzenden,
b) 1. Geschäftsführer,
c) 1. Kassierer,
d) stellv. Vorsitzenden,
e) stellv. Geschäftsführer,
f) stellv. Kassierer,
g) bis zu sechs Beisitzern
h) Beratend als ständiges Mitglied ein Vertreter des Sportamtes der Stadt Alsdorf

7.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist alleinvertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB lädt zu allen Versammlungen und Sitzungen ein und leitet sie.

7.3. Der SSV Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und darf ihr rechtlich nicht entgegenstehen.

7.4. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der sich aus der Satzung ergebenden sonstigen Aufgaben. Er ist an alle Weisungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7.5 Der SSV Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied im Sinne des § 26 BGB - auch in Eilfällen -spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

7.6. Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung des SSV Alsdorf in der Weise, dass die Vertretung des SSV Alsdorf nach außen grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden obliegt. Dieser kann die ihm übertragenen Aufgaben, also auch die Vertretung, von Fall zu Fall an ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu delegieren. Ein solcher Vorgang ist schriftlich festzuhalten.

7.7. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen jedes Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB nach außen hin wird durch diese Regelung nicht berührt.

7.8. Bei Anträgen eines Vereines darf ein Vorstandsmitglied, das diesem Verein angehört, nicht mit über diesen Antrag abstimmen.

7.9. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann zur Vorbereitung von Sitzungen und Beratungen über grundsätzliche Fragen einberufen werden. Dabei besteht die Möglichkeit, weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes einzubeziehen.

7.10. Den Beisitzern können vom SSV Vorstand eigenständige Aufgabenbereiche übertragen werden, z.B. als Beauftragte für das Deutsche Sportabzeichen.

7.11 Der SSV Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

7.12 Der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer oder 1. Kassierer – jeder einzeln – sind berechtigt, im Falle einer Beanstandung des Amtsgerichts, gemäß der Beanstandung die Beschlüsse zu fassen, die Satzung zu ändern und/oder zu ergänzen und alles Nötige zu veranlassen, um die jeweilige Beanstandung im Sinne des Vereins zu beheben, soweit es sich lediglich um redaktionelle Änderungen handelt.

§ 8 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsentschädigung

8.1. Die Tätigkeiten des SSV Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

8.2 Der SSV Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende SSV Vorstand zuständig. Der geschäftsführende SSV Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den SSV Alsdorf gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

8.3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSV Alsdorf einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden SSV Vorstandes entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der SSV Vorstand kann durch Beschluss die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG vereinbaren.

8.4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

8.5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 9 - Wahlen

9.1. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
9.2. Als gewählt gilt derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9.3. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder gelten für die Dauer von drei Jahren.
9.4. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss von anderen Vereinsmitgliedern ersetzt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung müssen sie von den Vereinsdelegierten gewählt werden.

§ 10 - Wirtschaftsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
10.2 gestrichen. Neu in § 4

§ 11 – Kassenprüfer

11.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

11.2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

11.3. Die Kassenprüfer müssen die Kasse mindestens einmal jährlich mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen prüfen. Der Prüfbericht ist dem SSV Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

11.4. Die Entlastung des SSV Vorstandes ist vom Berichterstatter der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung zu beantragen.

§12 - Ehrungen

12.1. Der SSV Vorstand kann Mitglieder und Persönlichkeiten in Anerkennung und Würdigung hervorragender Mitarbeit und Förderung des Sports oder aufgrund herausragender sportlicher Leistung der Mitgliederversammlung zwecks Ehrung vorschlagen.

12.2. In Ausnahmefällen kann eine Auszeichnung für besondere Verdienste um den Sport auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

12.3. Über die Verleihung von „Ehrennadeln" aus besonderem Anlass entscheidet der SSV Vorstand.

§ 13 - Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

13.1. Ehemalige Vorsitzende können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

13.2. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

13.3. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

13.4. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen; sie haben beratende Stimme.

§ 14 Datenschutz im Verein

14.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

14.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

14.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15. Haftung

15.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträgern, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSV Alsdorf, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

15.2 Der SSV Alsdorf haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des SSV Alsdorf oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des SSV Alsdorf abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung

16.1 Die Auflösung des SSV Alsdorf kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des SSV Alsdorf." stehen.

16.2 Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des SSV Alsdorf in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) gefordert wurde.

16.3 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

16.4 Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten (Nr. 6.14) beschlossen werden.

16.5 Bei Auflösung des SSV Alsdorf oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SSV Alsdorf an die Stadt Alsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports, insbesondere der Jugendarbeit Alsdorfer Sportvereine, zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

17.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des SSV Alsdorf am 27.04.2012 beschlossen. Die erste Änderung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des SSV Alsdorf am 04.12.2015 beschlossen. Die zweite Änderung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des SSV Alsdorf am 24.01.2024 beschlossen. Der SSV Vorstand hat am 28.05.2024 die Anmerkung des Vereinsregister zum § 5 umgesetzt.

17.2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

17.3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Alsdorf; den 28.05. 2024

Vorstand gem. § 26 BGB

Claudia Valdix		
1.Vorsitzender	1.Geschäftsführer	1. Kassierer